

Jugendordnung der Sportjugend Leer (SJL)

§ 1 Name und Wesen

1. Die Sportjugend Leer (SJL) ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Leer (KSB).
2. Sie wird von der Jugend, den Vereinsjugendleitern und den Jugendwarten der Fachverbände des KSB Leer gebildet.
3. Gemeinsam mit der Sportjugend Emden und der Sportjugend Aurich bildet sie die Sportjugend Ostfriesland.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die SJL fördert die Jugendarbeit in Vereinen und Fachverbänden, um jungen Menschen zeitgemäße Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung zu bieten.
2. Sie unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung, soziale Kompetenz und gesellschaftspolitische Teilhabe der Jugend.
3. Sie setzt sich für internationale Verständigung durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen ein.
4. Die SJL legt besonderen Wert auf die Förderung von Inklusion, Nachhaltigkeit und die Stärkung digitaler Kompetenzen in der Jugendarbeit.
5. Sie möchte die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen sowie allen Geschlechtern fördern.
6. Sie koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen und vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend.
7. Die SJL arbeitet mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Grundsätze

1. Die SJL bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
2. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Die SJL setzt sich für Menschenrechte, Gleichberechtigung und religiöse sowie weltanschauliche Toleranz ein.
4. Die Arbeit der SJL basiert auf ökologischer Verantwortung, Nachhaltigkeit, Inklusion und Chancengleichheit.

§ 4 Organe der SJL

Die Organe der SJL sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ der SJL.
2. Sie setzt sich aus dem Vorstand, delegierten Jugendleitern der Sportvereine und Fachverbände zusammen.
3. Anträge aus der Jugend selbst können durch den Vorstand eingebracht oder direkt in der Vollversammlung diskutiert werden.

§ 6 Stimmrechte

1. Jeder Verein hat eine Grundstimme und je angefangene 75 jugendliche Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
2. Jeder Fachverband hat eine Stimme.
3. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben umfassen:

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Festlegung der Richtlinien für Vorstand und Ausschüsse
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Anträge und Änderungen der Jugendordnung

§ 8 Zusammentritt der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Außerordentliche Vollversammlungen können durch Antrag eines Zehntels der Mitgliedsorganisationen oder durch Beschluss des Vorstands einberufen werden.

§ 9 Einladungsfristen und Anträge

1. Einladung zur Vollversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung.
2. Für außerordentliche Vollversammlungen kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
3. Anträge können spontan in der Vollversammlung gestellt werden, sofern die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
3. Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand der SJL wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem spezifischen Aufgabenbereich:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Jugenderholung
 - c) Projektmanagement
 - d) Aus- und Fortbildung
 - e) Protokoll und Finanzen
 - c. bis zu 5 berufenen Beisitzern mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht).
3. Mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt sein.
4. Die Beisitzer:innen können von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand, wobei spezifische Kompetenzen oder Interessen für die jeweilige Aufgabe berücksichtigt werden.
5. Zur Förderung der Mitbestimmung wird ein Jugendbeirat eingerichtet, der aus bis zu 5 jugendlichen Vertreter:innen unter 21 Jahren besteht. Dieser Beirat hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht bei allen relevanten Entscheidungen und arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

§ 12 Arbeitsweise

1. Der Vorstand arbeitet auf Grundlage dieser Jugendordnung und der Satzung des KSB Leer.
2. Vorstandssitzungen können physisch, online oder telefonisch durchgeführt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachausschüsse berufen.
2. Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit Abschluss der jeweiligen Aufgabe.

§ 14 Vertretung

1. Die/Der Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter:in vertritt die SJL nach innen und außen.
2. Im Verhinderungsfall übernimmt eine/ein Stellvertreter:in die Vertretung.

§ 15 Berichterstattung und Transparenz

1. Der Vorstand ist verpflichtet, der Vollversammlung alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der die Aktivitäten, Finanzen und Projekte der SJL transparent macht.
2. Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands werden in geeigneter Form dokumentiert und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Jugendordnung treten mit Beschluss der Vollversammlung in Kraft.
2. Diese Jugendordnung wird alle sechs Jahre überprüft, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entspricht.
3. Diese Jugendordnung wurde von der Vollversammlung am [Datum] beschlossen.